

Konzept

Auswahl Stützpunktvereine und Höhe der Stützpunktvereinsförderung

1 Ziele der Stützpunktvereinsarbeit

Mit der Stützpunktvereinsförderung im Programm „Integration durch Sport“ werden Mitgliedsvereine des HSB finanziell und insbesondere auch inhaltlich bei einer interkulturellen Vereinsentwicklung unterstützt. Ziel der Stützpunktvereinsarbeit ist es, Zugangsbarrieren im Verein zu erkennen und abzubauen und somit die Teilhabechancen von bislang in Sportvereinen unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen sowohl auf sportpraktischer Ebene als auch in den Funktionärebene dauerhaft zu erhöhen.

Zielgruppe des Programms sind im Allgemeinen Menschen mit Migrationshintergrund und im Besonderen Mädchen und Frauen, Erwachsene und Ältere sowie Sozial Benachteiligte.

Die finanzielle Hilfestellung ist nicht auf Dauer angelegt sondern dient dem Anschub und dem Aufbau einer langfristigen und nachhaltigen Integrationsarbeit in den Vereinen.

2 Allg. Voraussetzung für eine Stützpunktvereinsförderung

- Der Sportverein ist bereits zwei Jahre Mitglied im Hamburger Sportbund
- Der Sportverein hat mindesten 50 Mitglieder
- Der Sportverein erklärt sich ausdrücklich zu einer unmittelbaren Zusammenarbeit mit dem HSB im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ (Teilnahme an Fortbildungen, Kompetenzerweiterung, Unterstützung/ Zuarbeit bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen etc.) bereit.
- Der Sportverein weist einen erkennbaren Integrationsbedarf auf (Sozialraumstruktur, Problemlagen etc.)
- Der Sportverein zeigt die Bereitschaft zu einer aktiven interkulturellen Vereinsentwicklung
- Der Sportverein erkennt das dem Programm zugrundeliegenden Integrationsverständnis und die Zielsetzungen an.

3 Auswahl – und Bewertungskriterien

3.1 Inhaltliche Ausrichtung des Antrages: Erfüllung des Programmzweckes

3.2 Erkennbarer Unterstützungsbedarf (Notwendigkeit einer Förderung)

3.2.1 *Unmittelbares Einzugsgebiet / soziales Umfeld*

3.2.2 *Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereines*

3.2.3 *Sonstiger Unterstützungsbedarf (z. B. zusätzliche Berücksichtigung von Folgeunterkünften im unmittelbaren Vereinsumfeld und der dort ansässigen Anzahl an Geflüchteten)*

3.3 Bereits bestehende Förderdauer (Anschubfinanzierung)

- ein bis fünf Jahre: Zum Aufbau ihrer Integrationsarbeit ist eine Anschubfinanzierung von bis zu 100% der zuschussfähigen Gesamtkosten möglich
- Ab sechs bis 10 Jahre: Kann eine Anschlussfinanzierung von 50% der förderfähigen Gesamtprojektausgaben (gemäß Punkt 3.1 u. 3.2) beantragt werden.
Übergangsjahr in 2019 mit bis zu 80% der förderfähigen Gesamtprojektausgaben
- Ab 11 Jahren: Förderung über Einzelmaßnahmen gemäß Richtlinie
- Vorrang haben grundsätzlich Vereine in der Anschubfinanzierung.

4 Bewertung und Förderhöhe

Die finanzielle Förderung im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ erfolgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von entsprechenden Mitteln sowie der bereits bestehenden Förderdauer– von bis zu 100% der geprüften zuwendungsfähigen Projektausgaben.

Die Gesamtprojektkosten dürfen derzeit 10.000 € nicht übersteigen.

Die maximal mögliche Förderhöhe steht in unmittelbarer Abhängigkeit

- der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- der Anzahl der Vereinsanträge,
- der Qualität und inhaltlichen Ausrichtung der Anträge
- des unmittelbaren Unterstützungsbedarfes sowie
- der bereits bestehenden Förderdauer

Die genaue Aufteilung der Fördermittel richtet sich nach einer Einzelfallprüfung zu den nachstehend genannten Kriterien:

4.1 Inhaltlichen Ausrichtung des Antrages

- Gesamtkonzept mit einer nachhaltigen und längerfristigen Strategie
- Abbau von Zugangsbarrieren durch zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte Angebote
- Art der Maßnahmen und Beachtung der programminternen Schwerpunktsetzungen und Schwerpunktzielgruppen (inhaltliche Ausrichtung der Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Interkulturellen Vereinsentwicklung
- Aufbau von Interkulturellen Netzwerken

Die Bewertung der Anträge erfolgt durch die Einteilung in verschiedene Qualitätsstufen, bei denen unterschiedliche Kriterien in die Bewertung einfließen und nach Schulnotensystem von eins bis sechs bewertet werden.

Qualitätsstufe 1

Es gibt ein nachhaltig ausgerichtetes Gesamtkonzept, bei dem

- die Maßnahmen aufeinander aufbauen und nicht eigenständig für sich stehen,
- die Maßnahmen eine zielgruppenspezifische / bedarfsgerechte / kultursensible Ausrichtung aufweisen
- ein klar definierter Weg beschrieben wird, wie die Zielgruppe nachhaltig als reguläre Mitglieder für den Verein gewonnen werden sollen
- der Verein mit Migrantenorganisationen, Migrantenerstberatungsstellen, Akteuren in der Integrationsarbeit zusammenarbeitet / zusammenarbeiten möchte
- der Verein eine Bereitschaft zu einer aktiven Interkulturellen Vereinsentwicklung aufweist.

Qualitätsstufe 2

- Es gibt ein Gesamtkonzept mit den o. g. Kriterien.
- Erkennbarer Schwerpunkt der Konzeptausrichtung des Vereins entsprechend der Schwerpunktausrichtung des Bundesprogramms
 - Zielgruppenspezifische Maßnahmen für Mädchen und Frauen und/oder
 - Kooperationsprojekte mit Migrantenselbstorganisationen und/oder
 - Zielgruppenspezifische Maßnahmen für Erwachsene, Ältere / Senioren

Qualitätsstufe 3

- Es gibt ein Gesamtkonzept mit den o. g. Kriterien.
- Erkennbarer Schwerpunkt der Konzeptausrichtung des Vereins entsprechend der Schwerpunktausrichtung des Bundesprogramms
- Schwerpunkt liegt neben sportpraktischen Angeboten auf Maßnahmen, die die strukturelle Ebene in den Blick nimmt. Der Aspekt „Interkulturelle Öffnung“ findet Berücksichtigung

Dazu zählen z. B.:

- Maßnahmen zur langfristigen Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und zur Ansprache der Zielgruppe (Aspekt kultursensibel)
- Bedarfsgerechte Veränderungen in den Mitgliedschaftsstrukturen (z. B. Kursangebot o. ä.)
- Bedarfsgerechte Veränderungen / Anpassung von infrastrukturellen Gegebenheiten
- Maßnahmen im Bereich des (ehrenamtlichen) Personals
 - Fortbildungen und Sensibilisierung zu Integrations-spezifischen Themen
 - Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund
 - Bindung von Menschen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen im Bereich Finanzstruktur: alternative Beitragssätze
- Leitbild / Satzung etc.

Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten – Einbindung in Ausführungs- und Entscheidungspositionen

4.2 Erkennbarer Unterstützungsbedarf

4.2.1 Sozialstruktur des **unmittelbaren Einzugsgebietes** / soziales Umfeld unter Einbeziehung des „Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung“ (RISE), in dem der Antragsteller **überwiegend** tätig ist

Grundlage der Bewertung ist das Sozial-Monitoring des Programms „RISE“.

Durch das Sozialmonitoring wird die soziale Entwicklung in einzelnen Stadtteilen kleinräumig kontinuierlich anhand von sozialräumlichen Daten beobachtet und bewertet. Es dient als eine Art Frühwarnsystem, um negative Entwicklungen und soziale Ungleichheiten und Problemlagen rechtzeitig zu erkennen. Das Sozialmonitoring umfasst soziale Merkmale wie Anteil der Arbeitslosen, Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss und Empfängerinnen und Empfänger von SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende), sowie den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund. Aufgrund dieser Datenbasis können besonders unterstützungsbedürftige Quartiere frühzeitig identifiziert werden.

Eine Einteilung erfolgt in den Stufen: sehr niedrig, niedrig, mittel und hoch, die in Schulnoten von 1 bis 4 übersetzt werden.

Schulnote	1	2	3	4
Einteilung nach Rise	Sehr niedrig	Niedrig	Mittel	Hoch

4.2.2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereines

Je besser die Vereine wirtschaftliche aufgestellt sind, desto geringer wird deren finanzieller Unterstützungsbedarf bewertet. Hier erfolgt die Bewertung nach Schulnotensystem von 1 bis 4

Schulnote	1	2	3	4
Bonitätsklasse	6,5,4	3	2	1

4.2.3 Sonstiger Unterstützungsbedarf (Begründung erforderlich)

z. B. zusätzliche Berücksichtigung von Folgeunterkünften im unmittelbaren Vereinsumfeld und der dort ansässigen Anzahl an Geflüchteten

5 Berechnungsverfahren der Förderhöhe

1. Schritt: Bewertung der inhaltlichen Ausrichtung des Antrages

- Qualität Stufe 1: 60 % der zuwendungsfähigen Antragssumme
- Qualität Stufe 2: 70 % der zuwendungsfähigen Antragssumme
- Qualität Stufe 3: 80 % der zuwendungsfähigen Antragssumme

2. Schritt: Bewertung des Unterstützungsbedarfes

Ausgehend von der Sozialstruktur, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie des sonstigen Unterstützungsbedarfes werden Noten / Punkte vergeben, die wiederum in sogenannte Faktoren übersetzt werden. Eine Fakturierung wird in der Spanne von 0,5 (sehr gut) bis 1,5 (sehr schlecht) vorgenommen.

3. Schritt: Gesamtbewertung

Entsprechend der inhaltlichen Einordnung des Projektantrages (Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3) wird die darauf basierende zuwendungsfähige Förderhöhe mit dem festgelegten Faktor des Unterstützungsbedarfes multipliziert.

Das Produkt beider ergibt die finale Zuschusshöhe des Gesamtprojektes.

Beispielberechnung:

Beantragte Fördersumme	Fördersumme gemäß Qualitätsstufe Q2 (70% der Antragssumme)	Fakturierung (gemäß Unterstützungsbedarf)	Höhe der Förderung
10.000 €	7.000 €	0,5	4.500 €
10.000 €	7.000 €	0,6	4.200 €
10.000 €	7.000 €	0,7	4.900 €
10.000 €	7.000 €	0,8	5.600 €
10.000 €	7.000 €	0,9	6.300 €
10.000 €	7.000 €	1,0	7.000 €
10.000 €	7.000 €	1,1	7.700 €
10.000 €	7.000 €	1,2	8.400 €
10.000 €	7.000 €	1,3	9.100 €
10.000 €	7.000 €	1,4	9.800 €
10.000 €	7.000 €	1,5	10.000 €